

Chesne an), erst jüngere hätten glücklich das Richtige wiederhergestellt, sei es mit oder ohne Hülfe von L, woran natürlich ebensowenig zu denken ist, am wenigsten, wenn unter diesen Handschriften sich der Neapol. befindet.

Ein wo möglich noch schlimmerer Irrthum findet sich unter Urbanus: 'Que etiam clericus confessor temporibus Dioclitiani'; 'clericus' ist entstellt aus 'claruit', steht aber in allen Handschriften von F. Der Neapol. und die ihm entsprechenden Codices des L. p. haben nichts davon, L statt dessen: 'Fuit temporibus Alexandri' und die gewöhnliche Angabe der Dauer des Pontificats nach Consuln. Sollte F, wenn er L vor sich gehabt hätte, diesen Fehler begangen, der Autor des L. p. ihn bemerkt, und nun nicht, nach der früheren Annahme, aus L berichtet, sondern durch Weglassung geholfen haben? Ist es nicht viel begreiflicher, dass, freilich nicht F, aber ein Gewährsmann, wie wir später sehen werden, die Lücke im Text des L. p. bemerkte und sie nun unglücklich genug auszufüllen suchte?

Weniger Gewicht will ich darauf legen, dass unter Yginus (10) 'Severus' statt 'Verus', bei dem zweiten Consulatspaar das vorhergehende 'Camerino' statt des richtigen 'Prisco' gelesen, wenn der Vater des Marcellus (31) statt Benedictus wieder Marcellus genannt wird: das könnte auf Rechnung der Abschreiber fallen, die uns F überliefert haben. Ebenso darf ein sehr modern klingender Zusatz bei Thelesphorus (9): 'Hic magnus et clarus de virtutibus fuit per gratiam Spiritus sancti', nicht in Anschlag gebracht werden, da er in einer Handschrift fehlt. Aber schwerlich wird unter Sixtus (8): 'ad sedem Romanam apostolicam' für ursprünglicher gelten können als 'ad sedem apostolicam', oder das wiederholte 'ad sedem apostolicam' (für 'ab sede apostolica') statt 'patriarchae'¹⁾. Ueberall sind es hier wie in andern vorher angeführten Fällen die für eine spätere Zeit passenden Ausdrücke und Wendungen, welche sich in F finden, verbunden mit Entstellungen, Verderbnissen aller Art, wie sie eben nur bei einem schlechten Epitomator zu begreifen sind. Ein Beispiel mag noch angeführt werden, aus dem Leben des Liberius (37):

L. p.	F
Post paucos autem dies zelo ducti Ursacius et Valens roga- verunt Constantium augustum, ut revocaret Liberium de exilio,	Post paucos dies zelo ducti Ur- sacius et Valens rogaverunt Con- stantium augusto, ut revocaret Liberio de exilio, ut unam tan-

1) Lipsius nennt es S. 111 eine absichtliche Aenderung des L. p.; an der Absicht zweifle ich nicht, aber ich denke, die in umgekehrter Richtung ist begreiflicher. Uebrigens fällt die Aenderung innerhalb der Geschichte des L. p., da die Luccheser Handschrift mit F stimmt.